

Pressemitteilung

Bundessozialgericht stärkt Rechte von Patienten

BAG SELBSTHILFE begrüßt das aktuelle Urteil: Bei Fristüberschreitung seitens der gesetzlichen Krankenkassen gilt Antrag als genehmigt.

Düsseldorf, 8.11.2017. Nicht selten warteten Patienten bislang bis zu 12 Wochen auf einen Entscheid der gesetzlichen Krankenkassen zur Übernahme einer Behandlung. Dabei muss laut Gesetz innerhalb von drei Wochen über einen Antrag auf Kostenübernahme für eine medizinische Behandlung entschieden werden. Ist ein Gutachten erforderlich, beträgt die Frist fünf Wochen. Entscheidet eine gesetzliche Krankenkasse nicht innerhalb der gesetzlichen Frist über den Antrag eines Versicherten, gilt die geforderte Leistung als genehmigt und kann auch nicht rückgängig gemacht werden. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel nun klargestellt. Die BAG SELBSTHILFE begrüßt diese Entscheidung sehr.

„Insbesondere für chronisch kranke und behinderte Menschen ist es zwingend notwendig, zeitnahe Entscheidungen über die Kostenübernahme von oftmals lebenswichtigen Behandlungen zu treffen und auch Hilfsmittel zügig zu bewilligen. Denn den betroffenen Menschen ist es sonst nicht möglich, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Können Krankenkassen aus verschiedenen Gründen nicht fristgerecht entscheiden, darf das nicht zum Nachteil des Patienten werden“, macht Dr. Martin Danner, Bundesgeschäftsführer der BAG SELBSTHILFE deutlich.

Mit freundlicher Genehmigung von:

Burga Torges

Referatsleitung Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
BAG SELBSTHILFE e.V.
Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
von Menschen mit Behinderung und
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen
Kirchfeldstraße 149
40215 Düsseldorf
Fon: (0211) 3 10 06 25
Fax: (0211) 3 10 06 34
www.bag-selbsthilfe.de
burga.torges@bag-selbsthilfe.de

Die BAG SELBSTHILFE mit Sitz in Düsseldorf ist die Dachorganisation von 115 bundesweiten Selbsthilfeverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen. Darüber hinaus vereint sie 13 Landesarbeitsgemeinschaften und 5 außerordentliche Mitgliedsverbände.

Der BAG SELBSTHILFE sind somit mehr als 1 Million körperlich-, geistig-, sinnesbehinderte und chronisch kranke Menschen angeschlossen, die sowohl auf Bundes- und Landesebene tätig sind als auch auf lokaler Ebene in Selbsthilfegruppen und Vereinen vor Ort.

Selbstbestimmung, Selbstvertretung, Integration, Rehabilitation und Teilhabe behinderter und chronisch kranker Menschen sind die Grundsätze, nach denen die BAG SELBSTHILFE für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Menschen in zahlreichen politischen Gremien eintritt.

Ergänzung:

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der erste Senat des Bundessozialgerichtes hat heute die Entscheidung getroffen, dass eine Krankenkasse Leistungen im Wege der fingierten Genehmigung zu erbringen/erstaten haben, wenn die Krankenkasse die Frist des § 13 Abs. 3a SGB V versäumt hat.

Die BAG SELBSTHILFE hatte sich damals im Gesetzgebungsverfahren für diese Regelung für eine sog. Genehmigungsfiktion statt einer Kostenerstattungslösung eingesetzt. Relativ spät im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Idee aufgegriffen und die Norm in diese Richtung verändert; rechtlich war aber lange die Frage, ob die vorliegende Regelung als Genehmigungsfiktion (dann muss der Patient/ Patientin die Kosten nicht vorstrecken) oder als Kostenerstattungslösung zu verstehen war. Wie aus der heutigen Pressemitteilung hervorgeht, hat das Gericht nun die folgende Entscheidung getroffen, welche wir begrüßen:

„Entscheidet eine Krankenkasse nicht zeitgerecht über einen Antrag auf Hautstraffungsoperation, kann die versicherte Antragstellerin die Leistung kraft fingierter Genehmigung verlangen, ohne sie sich erst auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Krankenkasse kann die Genehmigung nur zurücknehmen, wenn sie rechtswidrig ist, weil die Voraussetzungen des Anspruchs auf die fingierte Genehmigung nicht erfüllt sind. Das hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts heute, am Dienstag, den 7. November 2017, entschieden (Aktenzeichen B 1 KR 15/17 R und B 1 KR 24/17 R).“ (zitiert nach 1. Link s.u.)

Für weitere Informationen weisen wir Sie auf folgende Links hin:

http://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Pressemitteilungen/2017/Pressemitteilung_2017_56.html?nn=8718590

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/83311/Krankenkassen-muessen-bei-versaeumter-Frist-Leistungen-bezahlen-auch-wenn-kein-Anspruch-besteht>

<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2017/11/07/krankenkasse-muss-bei-versaeumter-frist-leistung-genehmigen>

Mit freundlicher Genehmigung von:

Dr. Siiri Doka

Referatsleiterin Gesundheitspolitik und

Selbsthilfeförderung

BAG SELBSTHILFE

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe

von Menschen mit Behinderung, chronischer

Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.

Kirchfeldstr. 149

40215 Düsseldorf

Tel.: (0211) 3 10 06-56

Fax: (0211) 3 10 06-48

Email: siiri.doka@bag-selbsthilfe.de